



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 23.06.2010 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

186. 3. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften - Einführung der Unterrichtssprachen Polnisch und Slowakisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossenen 3. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften, erschienen am 26.6.2002 UOG93-Mitteilungsblatt, XXXII. Stück, Nr. 321, in der Fassung der 1. Änderung, erschienen am 30.6.2003 im UOG93 Mitteilungsblatt, XXX. Stück, Nr. 291, 2. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 220, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

6. Studienplan für das Unterrichtsfach Bosnisch/-Kroatisch/Serbisch, das Unterrichtsfach Polnisch, das Unterrichtsfach Russisch, das Unterrichtsfach Slowakisch, das Unterrichtsfach Slowenisch, das Unterrichtsfach Tschechisch

6.1 Allgemeiner Teil

- 6.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- 6.1.2 Gliederung des Lehramtsstudiums
- 6.1.3 Eingerichtete Sprachen
- 6.1.4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn
- 6.1.5 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer
- 6.1.6 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen
- 6.1.7 Auslandsaufenthalt

6.2 Erster Studienabschnitt

6.2.1 Studieneingangsphase

- 6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts
- 6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

- 6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt
- 6.2.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

6.3 Zweiter Studienabschnitt

- 6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts
- 6.3.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts
- 6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.4 Freie Wahlfächer

- 6.4.1 Empfohlene Freie Wahlfächer aus dem Bereich der Slawistik
- 6.4.2 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

- 6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
- 6.5.2 Erste Diplomprüfung
- 6.5.3 Diplomarbeit
- 6.5.4 Zweite Diplomprüfung

6.1 Allgemeiner Teil

6.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teil des Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch sollen die Studierenden folgende spezifischen Kompetenzen erwerben:

a) sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenzen

- Erwerb eines breiten sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie landes- und kulturkundlichen Wissens;
- Erwerb fundierter Kenntnisse über die Sprachstruktur einschließlich ihrer historischen Entwicklung, über die jeweilige Nationalliteratur einschließlich ihrer historischen Entwicklung sowie von aktuellen und umfassenden Informationen landes- und kulturkundlicher Art;
- Vertrautheit mit der Geschichte, der Kultur, der Geographie des betreffenden slawischsprachigen Raumes;
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich in den drei Bereichen Sprachentwicklung, moderne Literatur und kulturell-gesellschaftliche Entwicklung stets auf dem Laufenden zu halten.

b) sprachpraktische Kompetenzen

- ausgezeichnete aktive und passive Sprachbeherrschung, die Aussprache, Grammatik, Stilistik und einen umfangreichen Wortschatz umfasst;
- Verstehen und Produktion auch komplexer schriftlicher und mündlicher Texte; Vertrautheit mit Fachsprachen, zumindest mit der Wirtschaftssprache.

c) fachdidaktische Kompetenzen

Im fachdidaktischen Teil der Ausbildung setzen sich die Studierenden mit didaktischen Grundfragen des jeweiligen Faches/der jeweiligen Sprache auseinander. Im Vordergrund soll die Erziehung der Lernenden zu Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Kulturen stehen. Einen besonderen Schwerpunkt stellen die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen des Fremdsprachenunterrichts und den aktuellen Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung sowie der kritische Umgang und Einsatz verschiedener Medien im Unterricht dar.

6.1.2 Gliederung des Lehramtsstudiums

Das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik gliedert sich in zwei Studienabschnitte, wobei der 1. Studienabschnitt 5 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester umfasst.

6.1.3 Eingerichtete Sprachen

Das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik wird, entsprechend den betreffenden Unterrichtsfächern, in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch eingerichtet.

6.1.4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn

Für das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik sind Vorkenntnisse in slawischen Sprachen nicht obligatorisch.

6.1.5 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer.

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt 74 Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester): 43 SSt.
2. Studienabschnitt (4 Semester): 31 SSt

6.1.5.3 Freie Wahlfächer

Das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer beträgt 8 Semesterstunden.

6.2 Erster Studienabschnitt

6.2.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden des slawistischen Lehramtsstudiums. Sie umfasst die Sprachkurse Grundlagen und Ausbau 1 des gewählten Unterrichtsfaches, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 43 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	21 SSt.	35 ECTS
b) Sprachwissenschaft	6 SSt.	13 ECTS
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.	13 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	4 SSt.	10 ECTS
e) Fachdidaktik	6 SSt.	15 ECTS

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung

Spracherwerb Grundlagen (UE)	7 SSt.	15 ECTS
Spracherwerb Ausbau 1 (UE)	6 SSt.	10 ECTS
Spracherwerb Ausbau 2 (UE)	4 SSt.	5 ECTS

Spracherwerb Ausbau 3 (UE)	4 SSt.	5 ECTS
----------------------------	--------	--------

Die Sprachkurse Grundlagen bis Ausbau 3 bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz, Produktion schriftlicher Texte und mündlicher Äußerungen.

b) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachwissenschaft.

<i>Einführung in die slawische Sprachwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.	5 ECTS
<i>Sprachwissenschaftliches Proseminar</i> (PS)	2 SSt.	5 ECTS
<i>Synchrone Sprachwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.	3 ECTS

Kommentar: Anpassung an BA/MA-Curr

Die Einführung in die slawische Sprachwissenschaft soll mit Grundbegriffen und Methoden der synchronischen und diachronischen Sprachwissenschaft sowie mit der Einteilung der slawischen Sprachen, ihrer Entwicklung und ihrem aktuellen Zustand vertraut machen und die Befähigung zu ihrer adäquaten Darstellung vermitteln.

Das Sprachwissenschaftliche Proseminar führt in die selbstständige Bearbeitung zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen und die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur ein, verbreitert und vertieft die methodische Kompetenz; die Fähigkeit zur Reflexion und zur fachlich, sprachlich und formal adäquaten, inhaltlich dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Bearbeitung eines Themas sowie zu seiner Präsentation soll erworben werden.

Die Vorlesung Synchrone Sprachwissenschaft soll, entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, alle Ebenen der jeweiligen Sprache in ihrer gegenwärtigen Standardvarietät darbieten.

c) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern .Literaturwissenschaft.

<i>Einführung in die slawische Literaturwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.	5 ECTS
<i>Literaturwissenschaftliches Proseminar</i> (PS)	2 SSt.	5 ECTS
<i>Literaturgeschichte im Überblick</i> (VO)	2 SSt.	3 ECTS

Die Einführung in die slawische Literaturwissenschaft soll mit den Spezifika der slawischen Wortkunst, mit den Grundlagen ihrer literaturwissenschaftlichen Erfassung in Gegenwart und Geschichte sowie mit Methoden der Analyse und Interpretation literarischer Texte vertraut machen.

Das Literaturwissenschaftliche Proseminar führt in die selbstständige Arbeit mit der Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums durch Erlernen der Recherchetechniken, des Umgangs mit der wissenschaftlichen Fachliteratur und der poetologischen bzw. erzähltechnischen Analyse von Textproben ein. Die Fähigkeit zur fachlich, sprachlich und formal adäquaten, inhaltlich dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Bearbeitung eines Themas sowie zu seiner Präsentation soll erworben werden.

Die Vorlesung Literaturgeschichte im Überblick soll, entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, einen systematischen Überblick über die Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums bieten.

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft (VO)	2 SSt.	5 ECTS
Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft (PS)	2 SSt.	5 ECTS

Die Vorlesung Einführung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik

Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (VO, KO)	2 SSt.	5 ECTS
Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)	2 SSt.	5 ECTS
Fachdidaktisches Proseminar (PS)	2 SSt.	5 ECTS

Kommentar: Sinnvolle Erweiterung um andere Unterrichtsformen

Die Lehrveranstaltung Medien im Sprachunterricht führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit (Neuen) Medien für den Unterricht ein und soll zur Erstellung von (u.a. elektronischen) Arbeitsunterlagen für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Die Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdspracherwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilinguaem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrziendifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte der Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 1 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Grundlagen voraus.

(2) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 2 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 1 voraus.

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 3 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 2 voraus.

(4) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Einführung in die Sprachwissenschaft voraus.

(5) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der literaturwissenschaftlichen Einführung voraus.

(6) Die Zulassung zum areal- und kulturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Vorlesung zur Landes- und Kulturkunde des betreffenden Sprach- und Kulturraums voraus.

6.2.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (6.3.3) erfüllt sind.

6.3 Zweiter Studienabschnitt

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 23 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt.	10 ECTS
b) Sprachwissenschaft	4 SSt.	11 ECTS
c) Literaturwissenschaft	4 SSt.	11 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	2 SSt.	5 ECTS
e) Fachdidaktik	7 SSt.	14 ECTS

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung.

Spracherwerb Vertiefung (UE)	4 SSt.	5 ECTS
Sprachstilistik (UE)	2 SSt.	5 ECTS

Kommentar: Bezeichnung der LV BA/MA konform

Die Sprachlehrveranstaltungen dienen der Festigung und dem Ausbau der Zielsprachkenntnisse in verschiedenen Themenbereichen.

Der Sprachkurs Sprachstilistik dient als abschließende Lehrveranstaltung des Fachs Sprachbeherrschung dazu, theoretische und praktische Kenntnisse der Stilistik der jeweiligen Sprache zu vermitteln und die Sprachkompetenz zu vervollkommen.

b) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachwissenschaft.

<i>Diachrone Sprachwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.	3 ECTS
<i>Sprachwissenschaftliches Seminar</i> (SE)	2 SSt.	8 ECTS

Die Vorlesung Diachrone Sprachwissenschaft soll die Entwicklung der jeweiligen Sprache von ihren urslawischen Anfängen in ihren Grundzügen darbieten.

Das sprachwissenschaftliche Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

c) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern .Literaturwissenschaft.

Literaturwissenschaft (VO)	2 SSt.	3 ECTS
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar</i> (SE)	2 SSt.	8 ECTS

Die Vorlesung aus Literaturwissenschaft soll eine wissenschaftlich fundierte Vertiefung der wichtigsten Epochen, Gattungen und Autor/inn/en der Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums bieten.

Das literaturwissenschaftliche Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft.

Areal- und Kulturwissenschaft (VO, KO)	2 SSt	5 ECTS
---	----------	--------

Ein/e areal- und/oder kulturwissenschaftlich/e Lehrveranstaltung soll eine wissenschaftlich fundierte Darstellung entweder größerer, heute oder früher slawisch besiedelter Räume in ihrem Zusammenhang und im Kontakt mit den Nachbarkulturen oder eines größeren, für die Slavia kulturwissenschaftlich relevanten Themenbereichs bieten.

Ein areal- und/oder kulturwissenschaftliches Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

Die Lehrveranstaltung aus Areal- und Kulturwissenschaft kann auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, muss aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und vom SPL genehmigt werden.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik.

<i>Fachdidaktische Übungen</i> (UE)	7 SSt.	14 ECTS
-------------------------------------	--------	---------

Die Fachdidaktischen Übungen sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit authentischen Texten, Didaktik der Literatur, der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, neue Lern- und Lehrformen, Medieneinsatz, Arbeit mit dem Internet usw.).

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs Stilistik das Erreichen der Ziele aller anderen Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

6.3.3.2 Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller sprachwissenschaftlichen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

6.3.3.3 Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller literaturwissenschaftlichen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

6.4 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind während des Studiums im Ausmaß von 8 SSt. zu absolvieren.

6.4.1 Empfohlene Freie Wahlfächer aus dem Bereich der Slawistik

Die Freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Studierenden, die im Rahmen der Freien Wahlfächer

ihre Kenntnisse über den slawischen Sprach- und Kulturraum vertiefen möchten, wird empfohlen, entweder Lehrveranstaltungen zu der von ihnen gewählten Sprache und Literatur zu absolvieren oder eine weitere slawische Sprache zu erlernen. Hierfür steht in der Regel entweder ein zweisemestriger Sprachkurs „Zweite slawische Sprache“ zur Verfügung, oder der/die Studierende besucht einen Sprachkurs „Spracherwerb Grundlagen“ und eine weitere, demselben Sprach- bzw. Kulturraum zugeordnete Lehrveranstaltung seiner/ihrer Wahl.

6.4.2 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

6.4.2.1 Je nach den beruflichen Plänen, die auch andere Möglichkeiten als eine Tätigkeit im Schulwesen berücksichtigen können, wird empfohlen, die Freien Wahlfächer aus folgenden Studienrichtungen zu absolvieren: Studienrichtungen Philologisch-Kulturwissenschaftlichen, Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Betriebswirtschaft, der Internationalen Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaften (insbesondere Wirtschaftsrecht, Europarecht, Völkerrecht) und der Informatik. Auf die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen, sei besonders hingewiesen. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen der Technischen Universität, der Universität für Bodenkultur sowie der Kunstuniversitäten kann sinnvoll erscheinen. Wenn der/die Studierende Lehrveranstaltungen aus diesen oder weiteren Studienrichtungen wählen möchte, wird empfohlen, dies vor dem Beginn dieser Lehrveranstaltungen mit dem/der StudienprogrammleiterIn zu beraten.

Kommentar: Adaptierung der neuen Funktionen

6.5 Ergänzung der Prüfungsordnung

6.5.1 Definition der Prüfungstypen

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

6.5.1.1 Die Beurteilung der Absolvierung von Vorlesungen (VO) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende.

6.5.1.2 Die Beurteilung der Absolvierung von Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Privatissima (PV) und Exkursionen (EX) als prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt am Semesterende auf der Grundlage der aktiven Teilnahme und der mündlichen (Referat) sowie, bei Proseminaren und Seminaren, auch der schriftlichen (Proseminar- bzw. Seminararbeit) wissenschaftlichen Leistung. In den Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

6.5.1.3 Konversatorien (KO) und Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei mehrere Teilleistungen während des Semesters zu erbringen sind. In den Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

6.5.2 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Proseminare, Seminare), s. 2.4.,
und durch Überprüfung der Lerninhalte von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen
 - entweder
 1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
 - oder

2. durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder durch Überprüfung der Lerninhalte von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

▪

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die/den StudienprogrammleiterIn zu bestimmen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

6.5.3 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Proseminare, Seminare)

und

- entweder
 1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
- oder
 2. durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
- oder
 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1- 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die/den StudienprogrammleiterIn zu bestimmen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung einschließlich der freien Wahlfächer, die Absolvierung der schulpraktischen Ausbildung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst

- eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

- eine Prüfung aus dem zweiten Unterrichtsfach. Die Bestellung dieses Prüfers oder dieser Prüferin obliegt dem/r die/den StudienprogrammleiterIn, doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfenden annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

6.5.4 Diplomarbeit

6.5.4.1 Das Thema der Diplomarbeit muss in Zusammenhang mit dem Sprach- und Kulturraum des gewählten Unterrichtsfaches stehen und einen Bezug zu der betreffenden Sprache, Literatur oder Fachdidaktik haben.

6.5.4.2 Die Diplomarbeit wird, je nach dem gewählten Unterrichtsfach, in der gewählten Sprache oder aber auf Deutsch verfasst. Diplomarbeiten in slawischen Sprachen müssen eine mindestens zehnsseitige deutsche, auf Deutsch verfasste Diplomarbeiten eine mindestens zehnsseitige zielsprachige Zusammenfassung enthalten.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c